



4

Staatsbürgerschaft  Österreich  in Österreich

Wenn Sie eine andere als die österreichische Staatsbürgerschaft haben, tragen Sie diese bitte hier ein.

Familienstand  ledig  verheiratet/ in eingetragener Partnerschaft leben

Bitte das Formblatt SB3 ausfüllen!

Tragen Sie hier bitte den Familienstand ein und legen Sie die entsprechenden Nachweise bei:  
 • verwitwet: Witwen- oder Witwerpensionsbescheid  
 • Unterhalt „ja“: Nachweis über die monatliche Höhe

Eine eingetragene Partnerschaft können nur zwei Personen gleichen Geschlechts begründen.

Ich habe den Präsenz/Ausbildungs/Zivildienst od. den Dienst nach dem Freiwilligengesetz abgeleistet

Dienste nach dem Freiwilligengesetz sind folgende: Freiwilliges Sozialjahr, Freiwilliges Umweltschutzjahr, Gedenkdienst, Friedens- und Sozialdienst im Ausland und Freiwilliges Integrationsjahr

Ich bin erheblich behindert (mindestens 50%)  Aufgrund meiner Behinderung ist mir ein Unterhalt von der geschiedenen (Ehe-) oder dem geschiedenen (Ehe-)Partner zufließen zu lassen!

Wenn der Grad Ihrer Behinderung mindestens 50 % beträgt, tragen Sie bitte die Art der Behinderung ein, und legen Sie entsprechende Nachweise vor. (siehe Folder „Studieren mit Behinderung“)

Ich habe \_\_\_\_\_ eigenes Kind/ich habe Kinder (bitte Formblatt SB 5 ausfüllen!)  Ich habe Geschwister/Halbgeschwister  Ich habe Geschwister/Halbgeschwister über \_\_\_\_\_ (bitte Formblatt SB 5 ausfüllen!)  Meine Ehegattin/Mein Ehegatte hat unversorgte Kinder (bitte Formblatt SB 5 ausfüllen!)  Meine eingetragene Partnerin/Mein eingetragener Partner hat unversorgte Kinder (bitte Formblatt SB 5 ausfüllen!)

Eine eingetragene Partnerschaft können nur zwei Personen gleichen Geschlechts begründen.

Meine Eltern leben in einem gemeinsamen Haushalt: (bitte jedenfalls  ja  nein

Meine Eltern sind verstorben/Ein Elternteil ist verstorben  Mutter, verstorben am \_\_\_\_\_  Vater, verstorben am \_\_\_\_\_

Legen Sie den Witwen- oder Witwerpensionsbescheid bei.

**Achtung! Die folgenden Einkommenserklärungen (Punkte 5 und 6) sind bei jedem Antrag auszufüllen!**  
 Einkommen von jährlich mehr als EUR 10.000,-, das parallel zur Studienbeihilfe bezogen wird, führt zu einer Kürzung der Beihilfe. Die Einkommensgrenze verringert sich, wenn Sie nicht das ganze Jahr Studienbeihilfe beziehen. (Aliquotierung)

Beziehen Sie z.B. nur 6 Monate Studienbeihilfe, aliquotiert sich dieser Betrag auf EUR 5.000,-.

5

Ich werde die Einkommensgrenze von EUR 10.000,- (inklusive Waisenpension, sonstige steuerfreie Bezüge etc.) überschreiten:  
 ja (Als Nachweis bitte Formblatt SB 6 beilegen. Sie erhalten es bei Ihrer Stipendienstelle bzw. unter [www.stipendium.at](http://www.stipendium.at))  
 nein

Einkommensberechnung: Brutto inklusive Sonderzahlungen abzüglich insgesamt einbehaltener Sozialversicherung.

6

Zutreffendes ist jedenfalls anzukreuzen (Angaben beziehen sich auf die Jahre 2018 und 2019):  
 Ich beziehe eine ausländische staatliche Studienförderung (z.B. BAföG):  
 ja  nein

Ich habe eine ausländische staatliche Studienförderung (z.B. BAföG):  
 ja  nein

Legen Sie den Bewilligungsbescheid bei.

**Achtung! Sie müssen nach jedem Studienwechsel und nach jedem Wechsel des Studienortes oder der Bildungseinrichtung einen neuen Antrag stellen!**

**Hinweis zur Rückzahlungsverpflichtung**

Studierende, die in den ersten beiden Semestern ihres Studiums (im ersten Ausbildungsjahr) Studienbeihilfe und/oder einen Studienzuschuss bezogen haben, sind verpflichtet, spätestens in der auf das zweite Semester folgenden Antragsfrist den Studienerfolg zu erwerben. Dies gilt auch für Master- und Doktoratsstudien. Ebenso haben Studienbeihilfenbezieherinnen/Studienbeihilfenbezieher (oder Bezieherinnen/Bezieher eines Studienzuschusses), die nach dem ersten Semester das Studium nicht unmittelbar fortsetzen, innerhalb der Antragsfrist des Folgesemesters einen Studienerfolg zu erwerben.

**Wenn Sie den Mindeststudienerfolg nicht erreichen, müssen Sie die gesamte erhaltene Studienbeihilfe zurückzahlen!** (Details siehe [www.stipendium.at](http://www.stipendium.at))

**Erklärung zu Einkommensdaten und Informationen**

Ich nehme zur Kenntnis, dass

- zwecks Zustellung von Bescheiden und Briefen eine/ein Zustellungsbevollmächtigte/r zu nennen ist, wenn ich über keine Handysignatur und kein elektronisches Postfach bei einem Zustelldienst verfüge und auch keine Zustelladresse der Stipendienstelle bekanntgegeben habe.
- die einkommens- und personenbezogenen Daten automationsunterstützt gemäß § 40 Studienförderungsgesetz ermittelt werden.
- dieser Antrag für die wiederholte Zuerkennung von Studienbeihilfe gilt, solange keine Unterbrechung des Beihilfenbezuges eintritt (siehe [www.stipendium.at](http://www.stipendium.at)).
- unvollständige oder unwahre Angaben die Rückzahlung der Studienbeihilfe bewirken können.
- zum Zweck der Vermeidung von Doppelförderungen bei der zuständigen ausländischen Stelle die Richtigkeit meiner Angaben überprüft wird.

Datum

Unterschrift der Antragstellerin/des Antragstellers + Name in Blockbuchstaben